

TOP 4 - Anlage 1

-> zulässiger Antrag

Unterschriftenliste der durch Fluglärm betroffenen Gießen-Allendorfer Bürger zur Reduzierung des Fluglärms.

Wir fordern: kein Überfliegen des Wohngebietes und Ablehnung der Erweiterung der Fluggenehmigung im Rahmen eines Bürgerantrages

„Ich wohne in Gießen-Allendorf und unterstütze mit meiner Unterschrift die Kampagne gegen Fluglärm und die Forderung den dortigen Betrieb nicht durch neue Genehmigungen zu erweitern.

„Die Stadt Gießen soll alles unter Ausschöpfung der Rechtswege tun um hier keine Erweiterung zuzulassen.“

Anlage 2
(unterschiedl. Anträge)

Gießen-Allendorf, Interessengemeinschaft gegen den Fluglärm und die Ausweitung des Flugbetriebes des Sonderlandeplatzes Lützellinden

Magistrat der Universitätsstadt Gießen
z. H. Frau Oberbürgermeisterin Grabe-Bolz
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Dez. I

01. JULI 2015

zuständig ist die
Bes. 2. Beauftragte
102

und

Herrn Ortsvorsteher Thomas Euler
Ortsbeirat Gießen-Allendorf

Betreff

**Antrag der Betriebsgesellschaft Flugplatz Lützellinden GmbH an den RP Kassel:
„Ende der Begrenzung des Betriebes von Ultraleicht-Flugzeugen“**

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die vorbezeichnete Interessengemeinschaft stelle ich gemäß §10 der Bürgerbeteiligungssatzung folgenden

Bürgerantrag

über den gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung entschieden werden soll.

1. Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten alles – auch unter Ausschöpfung der Rechtswege – zu tun, um die Zustimmung zum Antrag der Betriebsgesellschaft Flugplatz Lützellinden GmbH an den RP Kassel auf Ende der Begrenzung des Betriebs von Ultraleicht-Flugzeugen zu verhindern.
2. Das Überfliegen von Wohngebieten soll verboten und konsequent als Ordnungswidrigkeitsverfahren unter Strafe gestellt werden.

Der Magistrat der Stadt Gießen, bzw. die zuständige Gefahrenabwehrbehörde der Stadt soll im Rahmen der geplanten Erweiterung von Fluggenehmigungen entsprechend eine ablehnende Stellungnahme abgeben.

Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, auf politischem Wege das Bundes- und das Landesverkehrsministerium zur Ablehnung des Antrags der Betriebsgesellschaft Flugplatz Lützellinden GmbH an den RP Kassel zu bewegen.

Der Magistrat der Stadt Gießen wird gebeten, durch eine Bürgerversammlung und das Internet die Bürger umfassend über die aktuelle Genehmigungs- und Betriebssituation sowie Verantwortlichkeits- und Organisationsstrukturen zu informieren und Antworten auf folgende Fragen zu geben.

- Wer ist Genehmigungsinhaber des Sonderlandeplatzes?
- Wer ist Flugplatzbetreiber?
- Wie sind die Eigentumsstrukturen?
- Wer hat beim RP Kassel die Erweiterung der Fluggenehmigungen beantragt.
- Was wurde genau beantragt?
- Was für eine Rechtsart von Genehmigungsverfahren wird aktuell durchgeführt? Auf welcher (Rechts)-Grundlage sind die Städte Gießen und Wetzlar beteiligt worden.
- Inwieweit wurden die Fluggenehmigungen in der Vergangenheit verändert bzw. ausgeweitet?
- Welche Stellungnahmen hat die Stadt in der Vergangenheit hierzu inhaltlich abgegeben (Kopien der Stellungnahmen)?
- Wie sind die genauen Flugrouten (Platzrunden/Anflugsituationen)
- Wie sind die Auflagen, wer überwacht diese?
- Wann und wie oft wurde mit welche Ergebnissen überwacht?
- Gab es Anzeigen Dritter? Wie gingen diese aus? Sind die Auflagen objektiv überwachbar?
- Darf Allendorf überflogen werden? Gibt es Differenzierungen hierzu?.Werden die Flüge aufgezeichnet, wenn ja, wie und wo?
- Kann sich der Flugzeugführer den Aufzeichnungen entziehen, z.B. durch Ausschaltung des Flugschreibers, etc.?
- Gibt es tageszeitliche und wochentags Einschränkungen insbesondere Lärm schützende Wochenendflugverbote?
- Kann man Lärmmessstationen punktuell im Ort auf stellen ?
Wo und wann und von wem wurden mit welchem Ergebnis in der Vergangenheit Lärmmessungen durchgeführt (Kopien der Messprotokolle)?

Begründung:

Die Allendorfer Bürger sind seit Jahren durch Fluglärm des in unmittelbarer Nähe gelegenen Sonderlandeplatzes strapaziert und genervt.

Derzeit läuft ein Genehmigungsverfahren, welches offensichtlich der Erteilung von weiteren Erlaubnissen des dortigen Flugbetriebes dient. Die Städte Gießen und Wetzlar sind hierbei zur Beteiligung aufgefordert und sollen eine Stellungnahme abgeben.

Die Informationen zu den geplanten Erweiterungen sind vage. Die Genehmigungsbehörde scheut offensichtlich, aus welchen Gründen auch immer, ein öffentliches Verfahren.

Die Bürger sind verunsichert, denn sie wissen nicht, was erlaubt oder was verboten ist. Sofern einzelne Akteure in der Vergangenheit aktiv waren, hat man Ihnen das Leben nicht gerade leicht gemacht. Mittlerweile gibt es weitere Gesetze/Regelungen, die dem Bürger – jedenfalls auf den ersten Blick – mehr Einblick und Mitspracherechte vermitteln (Informations- und Bürgerbeteiligungssatzung).

Aus aktuellen und älteren Beobachtungen ist festzustellen, dass der Gießener Stadtteil Allendorf häufig überflogen wird. Alleine am Sonntag, den 28.06.2015, überflogen zwischen 15.00 und 18:30 Uhr den unmittelbaren Bereich der Antragstellerin in der Hüttenbergstraße mindestens 15 lärmintensive Flugzeuge. Dies wurde Herrn Henning (RP Kassel) gemeldet.

Der alte Ortskern ist besonders betroffen, von dort kommen auch die meisten Beschwerden (siehe Unterschriftenliste). Unter anderem liegen die Hüttenbergstraße, die Obergasse sowie die Straße „Aubach“ im An- und Abflugbereich des Sonderlandeplatzes. Ein Pilot sagte, dass die Obergasse manchen Piloten als Zielgerade zur Landebahn dient. Wegen des Fluglärms denken manche Allendorfer Bürger schon an Wegzug.

Auf Rücksichtnahme der Piloten ist kaum zu hoffen. Hier einige Zitate der Piloten:

- „Ist mir doch egal, über welches Kaff ich fliege...“
- „Manche stören sich an allem, was einen Motor hat..“

Während der Lärmmessung in den ca. 2 Wochen vor der Begehung bzw. Besprechung bzgl. des Erweiterungsverfahrens fiel sehr vielen Bürgern eine ungewohnte Stille im Bereich des Sonderlandeplatzes Lützellinden auf. Es waren kaum Flugbewegungen zu beobachten. Nach der Besprechung dröhnten die Maschinen wieder „in gewohnter Stärke“. Diese Feststellung widerspricht der Behauptung des RP Kassel, dass die Messungen „ohne Wissen des Flughafenbetreibers durchgeführt wurden“.

Die Initiative der Stadt Gießen ist gefordert, zum Schutze ihrer Bürger aktiv zu werden. Es entstehen zurzeit neue Bauplätze im Baugebiet Allendorf Nord. Ohne entsprechende Maßnahmen zur Eindämmung des Fluglärms des Sonderlandeplatzes Lützellinden sinkt deren Attraktivität.

Braungart, Kerstin

Anlage 3

Betreff: WG: Neuformulierung des Bürgerantrages

(Vorschlag GV)

-----Original-Nachricht-----

Betreff: Neuformulierung des Bürgerantrages

Datum: Fri, 31 Jul 2015 15:30:50 +0200

Von: "Euler.Allendorf-Lahn@t-online.de" <Euler.Allendorf-Lahn@t-online.de>

An: "Lang, Agnes" <Lang.Agnes@web.de>, "Euler, Gerd" <g.euler-giessen@t-online.de>

Hallo Agnes und Gerd,

wie gestern Abend vereinbart schlage ich bezüglich des eingebrachten Bürgerantrages und zwar für die zulässige Variante folgende Umformulierung vor, wobei ich die Veränderungen kursiv markiere:

"Der Ortsbeirat ändert den vorgelegten Bürgerantrag im Einvernehmen mit den Initiatoren wie folgt:

1. Der Ortsbeirat Gießen-Allendorf unterstützt die Kampagne der 'Interessengemeinschaft gegen den Fluglärm und die Ausweitung des Flugbetriebes des Sonderlandeplatzes Lützellinden' gegen Fluglärm und die Forderung, den Betrieb des Sonderlandeplatzes Lützellinden nicht durch neue Genehmigungen zu erweitern.

2. Der Magistrat der Stadt Gießen soll alles unter Ausschöpfung der Rechtswege tun, um hier keine Erweiterung zuzulassen.

3. Der Magistrat soll dahingehend auf die Flugaufsicht beim Regierungspräsidium in Kassel Einfluss nehmen, dass ein Überfliegen des Wohngebietes verboten und konsequent als Ordnungswidrigkeit geahndet wird."

(Erklärung: Bei den Anträgen muss es sich nach kommunalrechtlichen Vorschriften um eine für die Verwaltung ausführbaren Auftrag handeln.)

Viele Grüße und schönes Wochenende.

Viele Grüße
Thomas Euler

11.09.2015



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Büro der Bürgermeisterin
z. Hd. Herrn Pausch
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Dez. II
07. AUG. 2015

Aktenzeichen	22 – 66 m 08/02
Bearbeiter/in	Herr Henning
Durchwahl	0561 106-31 02
Fax	0561 106-16 41
E-Mail	sigurd.henning@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen	03.08.2015
Ihre Nachricht	
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	05.08.2015

Sonderlandeplatz Gießen Lützellinden, Bürgerantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Bürgerantrag genannten Fragen können in der Reihenfolge der gestellten Fragen folgende Beiträge gegeben werden:

- Betriebsgesellschaft Flugplatz Lützellinden GmbH, Rheinfelder Str. 85, 35398 Gießen.
- Wie vor.
- Nicht bekannt.
- Betriebsgesellschaft Flugplatz Lützellinden GmbH, Rheinfelder Str. 85, 35398 Gießen.
- a) Änderung der Flugplatzrunde, Flugzeuge sollen bei Starts in Richtung Nordosten unmittelbar nach dem Start nach Süden abdrehen, Ziel ist die Verringerung von Störungen für die Ortschaften Allendorf, Lützellinden und Dutenhofen,
b) Aufhebung der Einschränkung, nach der nur am Flugplatz stationierte Ultraleicht-Flugzeuge den Flugplatz benutzen können.
- Rechtsgrundlage des Verfahrens ist § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (wesentliche Änderung einer Flugplatzgenehmigung).
- Da es sich um eine Reihe bestandskräftiger Änderungsverfahren gehandelt hat, würde eine Darstellung den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Bei rechtlicher Betroffenheit kann auf Antrag Akteneinsicht genommen werden.
- Muss von der Stadt Gießen beantwortet werden.
- Ein Auszug aus dem Luftfahrthandbuch ist in Kopie beigelegt.
- Da es sich um zahlreiche Auflagen handelt, würde eine Darstellung den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Bei rechtlicher Betroffenheit kann auf Antrag Akteneinsicht genommen werden. Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde für den Flugplatz ist das Regierungspräsidium Kassel.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

- Örtliche Luftaufsicht wurde zuletzt am 17.06.2015 durchgeführt, Beanstandungen wurden nicht festgestellt. I.Ü. erfolgt die Aufsicht anlassbezogen.
- Es gab Anzeigen dritter Personen. In allen Fällen wurden mangels hinreichenden Tatbeweises keine Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Die gemachten Auflagen sind objektiv überwachbar.
- Nach den Regelungen im Luftfahrthandbuch sind „Überflüge von Ortschaften im Umkreis von 2 NM möglichst zu vermeiden“. Ein absolutes Überflugverbot der Ortschaft Allendorf kann nicht ausgesprochen werden, da aufgrund besonderer Flugumstände, z.B. aus Witterungsgründen, Überflüge aus Gründen der sicheren Flugdurchführung möglich bleiben müssen.

I.Ü. ist die Benutzung des Luftraums grundsätzlich frei, wenn die Mindesthöhen eingehalten werden. Die Mindesthöhen dürfen u.a. bei Starts und Landungen unterschritten werden.

Flüge im Sichtflugverkehr müssen nicht aufgezeichnet werden und werden es auch nicht.

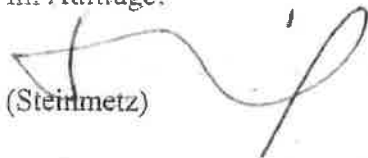
- Vgl. den vorstehenden Punkt.
- Samstags ab 14.00 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig sind keine Platzrundenflüge zugelassen. Der Fallschirmsprungbetrieb muss für eine Stunde a) werktags zwischen 13.00 und 15.00 Uhr, b) sonn- und feiertags zwischen 12.00 und 14.00 Uhr ruhen. Das für Fallschirmsprünge eingesetzte Flugzeug muss den erhöhten Schallschutzvorschriften entsprechen. Spätester Start des letzten Absetzflugzeuges werktags 20.00 Uhr, samstags 20.30 Uhr, sonn- und feiertags 19.00 Uhr. Die Flughöhe für das Absetzen von Fallschirmspringern darf nicht in der Platzrunde erfolgen werden.
- Lärmmessstationen können an Flugplätzen aufgestellt werden, die den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm entsprechen und für die ein Lärmschutzbereich festgesetzt ist. Der Sonderlandeplatz Gießen Lützellinden gehört jedoch (wie allen anderen Sonderlandeplätze meines Bereichs) nicht zu den in § 4 Abs. 1 Fluglärmschutzgesetz genannten Flugplätzen. Mir liegen demzufolge keine Informationen über in der Vergangenheit durchgeführte Lärmmessungen vor.

Für eine Entscheidung bis spätestens 01.09.2015 wäre ich dankbar, denn dem Recht des Bürgers, einen Bürgerantrag zu formulieren, steht das Recht des Antragstellers auf angemessen zügige Entscheidung gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

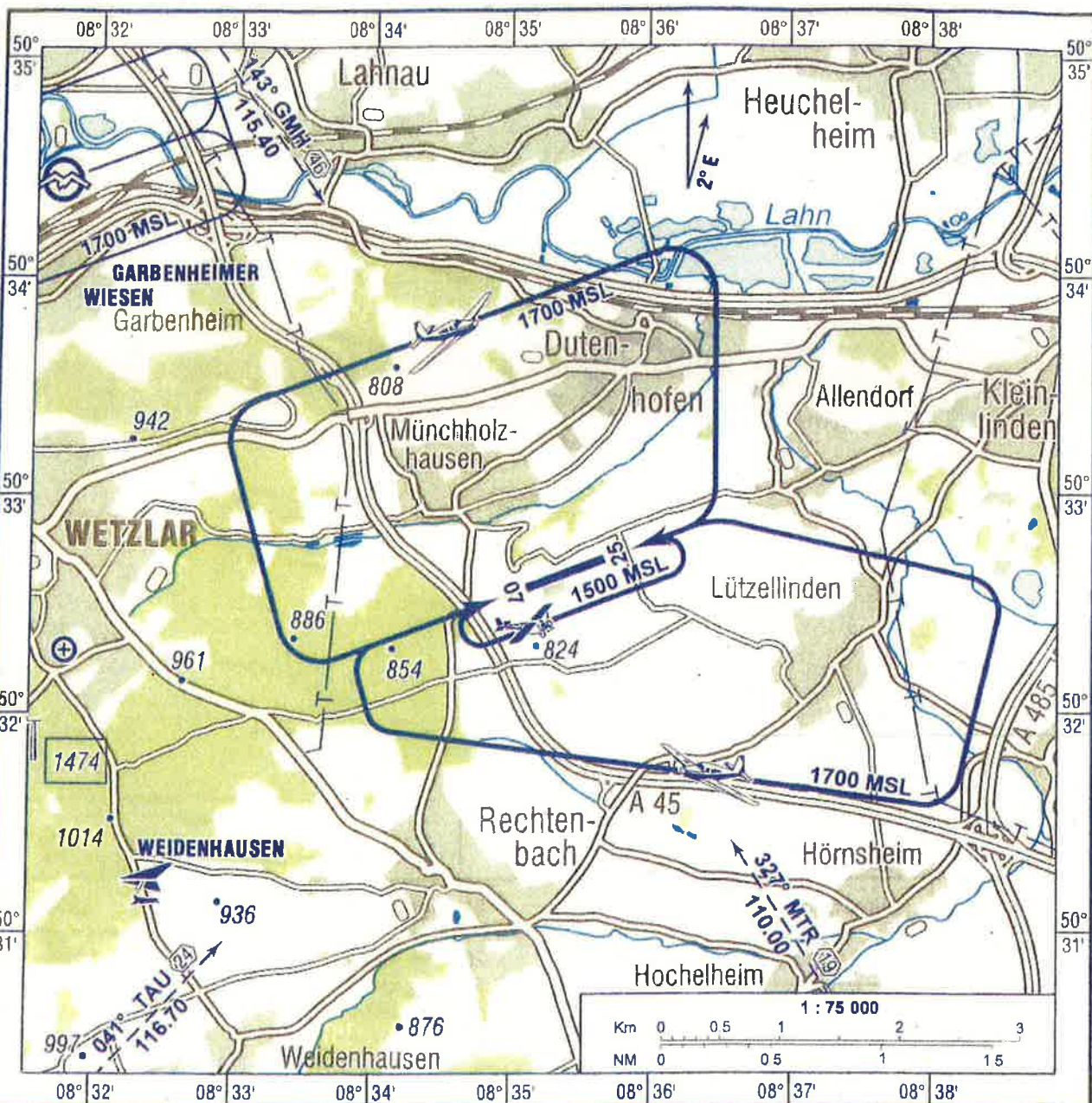
(Steinmetz)



FIS
LANGEN INFORMATION
119.150

LÜTZELLINDEN INFO
122.500 Ge (15 NM 3000 ft GND)

weisung, Topografie.
 Berichtigung: FIS-Frequenz, Hochspannungsleitung, Miss-
 Correction: FIS frequency, high tension line, variation, topo.



Überflüge von Ortschaften im Umkreis von 2 NM sind möglichst zu vermeiden.
 Auf den Flugbetrieb am Segelfluggelände "Garbenheimer Wiesen" ist zu achten.
 Direktanflüge sind nur mit Zustimmung von Lützellinden INFO zulässig.
 Richtungsänderungen auf den jeweiligen Kurs sind frühestens im Querabflug durchzuführen.

Overflights of villages within a radius of 2 NM shall be avoided as far as possible.
 Attention shall be paid to flight operations at "Garbenheimer Wiesen" glider site.
 Direct approaches are permitted by Lützellinden INFO, only.
 Changes of direction on the respective track shall be carried out on cross-wind at the earliest.

Anlage 5

Von: Pausch, Ralf
Gesendet: Montag, 31. August 2015 17:32
An: 'sigurd.henning@rpks.hessen.de'
Cc: 'stefan.steinmetz@rpks.hessen.de'
Betreff: Sonderlandeplatz Lützellinden - hier: Bürgerantrag

Ihr Schreiben vom 5.8.2015, Gz. 22 - 66 m 08/02

Sehr geehrter Herr Henning,

sehr geehrter Herr Steinmetz,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme zu dem im Rahmen des Bürgerantrages gestellten Fragenkatalog. Der Ortsbeirat Allendorf wird in seiner nächsten regulären Sitzung am 29.9.2015 über den Bürgerantrag befinden.

Nach dem aktuellen Diskussionsstand ist davon auszugehen, dass der Ortsbeirat folgenden Beschluss fassen wird:

"Der Ortsbeirat ändert den vorgelegten Bürgerantrag im Einvernehmen mit den Initiatoren wie folgt:

- 1. Der Ortsbeirat Gießen-Allendorf unterstützt die Kampagne der 'Interessengemeinschaft gegen den Fluglärm und die Ausweitung des Flugbetriebes des Sonderlandeplatzes Lützellinden' gegen Fluglärm und die Forderung, den Betrieb des Sonderlandeplatzes Lützellinden nicht durch neue Genehmigungen zu erweitern.*
- 2. Der Magistrat der Stadt Gießen soll alles unter Ausschöpfung der Rechtswege tun, um hier keine Erweiterung zuzulassen.*
- 3. Der Magistrat soll dahingehend auf die Flugaufsicht beim Regierungspräsidium in Kassel Einfluss nehmen, dass ein Überfliegen des Wohngebietes verboten und konsequent als Ordnungswidrigkeit geahndet wird."*

Das Interesse und das Recht des Antragstellers auf eine zügige Entscheidung wird von uns nicht in Frage gestellt. Im Hinblick darauf, dass die diesjährige Hauptflugsaison sich aber schon wieder langsam dem Ende zuneigt, bitten wir Sie aber zu prüfen, ob Sie Ihre Entscheidung zurückstellen können, bis die Entscheidung des Ortsbeirates vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ralf Pausch
Büro der Bürgermeisterin
Kordinierungsstelle für Verkehr, Planung, Umwelt, Energie

Thomas Euler
Ortavorsteher Gießen-Allendorf/Lahn
Triebstraße 13
35398 Gießen-Allendorf/Lahn
E-Mail: thomas.euler@allendorf-lahn.de

Regierungspräsidium Kassel
z.Hd. Herrn Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke
Steinweg 6

34112 Kassel

6. August 2015

**Betrieb des Sonderlandeplatzes Gießen-Lützellinden –
hier: Änderung der flugrechtlichen Genehmigung für UL-Flugzeuge**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident Dr. Lübcke,

über das Verfahren, wie Ihre Flugaufsicht mit Bedenken und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern umgeht, muss ich mich sehr wundern. Weil es hier die Bürgerinnen und Bürger meines Stadtteils berührt, muss ich mich mit dieser Beschwerde gegenüber zu Wort melden:

Der Betreiber des Sonderlandeplatzes Gießen-Lützellinden hatte bei Ihrer Flugaufsicht einen Antrag zur Erweiterung der Betriebserlaubnis des Sonderlandeplatzes in Gießen-Lützellinden gestellt. In diesem Zusammenhang wurde der Magistrat der Stadt Gießen um eine Stellungnahme gebeten, der wiederum die betroffenen Ortsbeiräte von Gießen-Allendorf/Lahn und Gießen-Lützellinden am 12. Juni 2015 um eine Stellungnahme gebeten hat.

In der anschließenden Stellungnahme des Ortsbeirates Gießen-Allendorf/Lahn wird zwar der Ziffer 1 „Änderung/Ergänzung der Platzrunde“ der Betriebserlaubnis-Änderung zugestimmt, weil diese zu einer Entlastung der Anwohner führt, aber Ziffer 2, wonach künftig Ultraleicht-Flugzeuge ohne Beschränkung am Flugplatz starten und landen können sollen, wurde entschieden abgelehnt.

Diesbezüglich fand am 18. Juni 2015 ein Ortstermin beim Sonderlandeplatz Gießen-Lützellinden statt, bei dem von Ihrer Behörde die Herren Henning und Viehmann teilnahmen. Dort habe ich zum einen auf die Allendorfer Beschwerdesituation aufmerksam gemacht und weiter die Bedenken des Ortsbeirates Gießen-Allendorf/Lahn vertreten. Gleichzeitig konnte ich mir aber auch ein differenziertes Bild von UL-Flugzeugen machen. Mir ist dabei auch klar, dass die UL-Flugzeuge nicht das Lärmpotential haben wie die alten Sportmaschinen mit „D-E...“-Kennung oder gar das Fallschirmspringerabsetzflugzeug vom Typ Pilatus Porter. Mit einer Ausweitung der Betriebserlaubnis war ich aber nicht einverstanden, weil die Grenzen der Belastung der Allendorfer Bevölkerung bereits überschritten sind.

Seitens der Vertreter Ihrer Behörde wurde in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass die Beschwerdelage zum dem Lützellindener Sonderlandeplatz nicht allzu umfangreich sei, da sich immer nur wieder „dieselben Personen beschwerten“. Ich entgegnete, dass ich häufig mündliche Beschwerden entgegennehme und viele Betroffene zwischenzeitlich schlichtweg resigniert haben.

Darüber hinaus teilten Ihre Behördenvertreter mit, dass das Vortragen konkreter Beschwerden über ein (tiefes) Überfliegen der Ortslage (im Anflug zum oder im Abflug vom Sonderlandeplatz Lützellinden) mit Benennung Tag, Uhrzeit, Flugrichtung sinnvoll seien, damit man dem im Einzelfall nachgehen könne.

Dies teilte ich dem Ortsbeirat in öffentlicher Sitzung unter Benennung der Beschwerdeadresse Sigurd.henning@rpks.hessen.de mit.

In der Folgezeit hatte eine Bürgerin (Frau Agnes Lang aus Gießen-Allendorf/Lahn) mehrere konkrete Fälle gegenüber der Beschwerdeadresse benannt. Daraufhin erhielt sie am 3. Juli 2015 von Ihrem Mitarbeiter Henning folgende bedenkenswerte Antwort:

„.... In jedem Fall muss einer bestimmten Person ein sanktionierter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften nachweisbar sein. Dabei ist die betr. Person eindeutig zu ermitteln, u.a. ist auch ein genauer Zeitpunkt anzugeben, an dem eine Tat begangen wurde. Ferner muss in diesem Fall nachgewiesen werden können, dass es sich um einen Start vom Landeplatz Gießen-Lützellinden gehandelt hat. Überflüge über Wohngebiete sind per se nicht unzulässig. Grundsätzlich dürfen Orte von jedem Luftfahrzeugführer in einer Höhe von 300 m über Grund überflogen werden. Unterhalb dieser Höhe liegt u.a. bei technischen Störungen aus Gründen der Flugsicherheit kein vorwerfbares Handeln vor, wenn in diesen Fällen Wohngebiete zwingend überflogen werden müssen. Dass ein Überflug unzulässig war, muss auch bei einem entsprechenden Vortrag des Betreffenden von der Bußgeldbehörde beweisbar sein. Anderenfalls wäre eine Verfolgung rechtswidrig bzw. stellen die Amtsgerichte im Fall eines Einspruchs diese Verfahren regelmäßig ein, da ein Tatbeweis nicht geführt werden kann. Zu den von Ihnen per Liste übermittelten Fällen ist überwiegend Folgendes festzustellen:

- Ein Start vom Flugplatz Gießen Lützellinden wurde nicht vorgetragen und dürfte auch nicht beweisbar sein.
- Angaben zur Flughöhe, die vom Boden auch außerordentlich schwierig sind, sind nicht gemacht.
- Für einen Teil der Flüge habe ich bereits Auszüge aus dem Flugbuch vom Flugplatzhalter erhalten. Die von Ihnen genannten Zeitpunkte stimmen nicht mit den dortigen Eintragungen überein. Die Zuweisung zu einem bestimmten Flug ist also nicht möglich. Sie scheitert auch daran, dass von Ihnen das jeweilige Kennzeichen der Flugzeuge nicht angegeben wurde oder angegeben werden konnte.

Daher werde ich in diesen und vergleichbaren Fällen einer bestimmten Person ein vorwerfbares Handeln nicht machen können und muss mithin von der Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren absehen. Wenn eine Zuordnung nicht möglich ist, ist auch die Frage, ob Allendorf bzw. ihr Grundstück direkt überflogen wurde, letztlich ohne Belang. Die Feststellung, dass tatsächlich ein Überflug erfolgte, ist vom Boden aus wegen der Schrägsicht in fast allen Fällen auch nur sehr eingeschränkt möglich.

..... Im Übrigen kann ich Ihnen nur empfehlen, mit der Situation, die Sie beschreiben, **Frieden zu schließen**. Allendorf liegt nun einmal in der unmittelbaren Nähe des Sonderlandeplatzes Gießen-Lützellinden und wird immer von Flugbetrieb betroffen sein, gerade auch bei guten Wetterverhältnissen, wenn die einen Bürger im Garten sitzen und die anderen Bürger fliegen wollen. Insofern unterscheidet sich Ihre Situation nicht von der anderer Bürger an anderen Flugplätzen oder Autobahnen oder Schienenstrecken. Deutschland ist nun einmal ein dicht besiedeltes Land, in dem auf engstem Raum unterschiedliche Interessen wahrgenommen werden. Nach unseren vielfältigen Erfahrungen helfen nur gegenseitiges Verständnis und Toleranz.“

Zuvor schrieb Herr Henning aber Frau Lang bereits per E-Mail vom 19. Juni 2015:

„ ... nachdem am gestrigen Tag ein Ortstermin am Flugplatz stattgefunden hat, bei dem auch Vertreter der Stadt Gießen und der Ortsvorsteher von Allendorf teilgenommen haben, kann ich Ihrer Anfrage wie folgt beantworten:

Die Lärmauswirkungen aufgrund des Flugbetriebs werden auch in Zukunft nicht vollständig zu vermeiden sein, da der Flugplatzbetreiber über Rechte aus der seit langen Jahren bestehenden Flugplatzgenehmigung verfügt.

Grundsätzlich sind die Abflugverfahren so gestaltet, dass Überflüge von Ortschaften zu vermeiden sind. Nach der Sichtan- und -abflugkarte gilt das auch für die Ortschaft Allendorf. Die Verantwortung liegt beim jeweiligen Piloten. Deshalb kann ich Überflüge nicht vollständig ausschließen. Sie können aber Verstöße unter **Nennung von Tag und Zeitpunkt bei mir anzeigen. Ich werde dann den Piloten ermitteln und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.**

Wichtig dürfte für die Anwohner in Allendorf sein, dass bei dem erwähnten Ortstermin eine Verständigung auf ein weiteres Abflugverfahren erfolgen konnte, bei dem bei Starts in Richtung Osten ein frühzeitiges Abdrehen in Richtung Süden (Richtung Autohof an der A 45) vorgenommen wird. Wenn auch die Nutzung der bisherigen Abflugwege weiterhin möglich ist, werden danach in einer Reihe von Fällen Abflüge in Richtung Allendorf unterbleiben.

Zu dem von Ihnen grundsätzlich angesprochen Vorhaben, den Flugplatz für eine sehr überschaubare Zahl von Ultraleicht-Flugzeugen zu öffnen, ist noch keine Entscheidung getroffen. Zu erwarten ist, dass es zu dem Antrag deutliche Beschränkungen geben wird und sich in der Summe die Zahl der Bewegungen mit Ultraleicht-Flugzeugen, bezogen auf die Jahre 2013 und 2014, vermindern wird. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass diese Flugzeugart deutlichen Lärmgrenzwerten unterliegt und zweifelsohne verschwindend gering zu den mancherorts kritisierten Lärmemissionen beiträgt. In dieser Sache wird jedenfalls keine Entscheidung getroffen, die nicht von den Städten Gießen und Wetzlar mitgetragen wird.

Verfahrenstechnisch ist eine Auslage von Antragsunterlagen nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich, da es zu keiner anderen oder stärkeren Beeinträchtigung von Rechten Dritter kommen wird. Sollte Sie zu Ihrem diesbezüglichen Antrag eine schriftliche, allerdings auch kostenpflichtige Entscheidung wünschen, bitte ich um eine schriftliche Mitteilung an die unten genannte Postanschrift. Anderenfalls gehe ich von einer Erledigung aus."

Diese E-Mails verwundern mich sehr, weil ich mir nicht vorstellen kann, wie Bürger im Gegenlicht eine Flugzeugkennung oder gar den Piloten erkennen und dabei noch die Flughöhe schätzen sollen. Auch die Tatsache, dass die Richtigkeit des Flugbuches nicht in Frage gestellt wird, auch wenn mehrere Bürger zeitgleich diese Beobachtungen machen, verwundert mich. Zumal wurde die Nennung von Tag und Zeitpunkt im E-Mail vom 19. Juni 2015 noch für ausreichend erachtet und im E-Mail vom 3. Juli 2015 wird das Kennzeichen, die Flughöhe und fast gar die „Identifikation des Piloten“ erwartet. Das Inaussichtstellen einer kostenpflichtigen Entscheidung (in der E-Mail vom 19. Juni 2015) könnte man auch als eine Vorstufe der Einschüchterung zum Loswerden von unliebsamen Beschwerdeführern werten. Der Rat in der E-Mail vom 3. Juli 2015, „mit der Situation Frieden zu schließen“ halte ich für sehr überzogen. Bei Frau Lang und ihren Mitstreitern handelt es sich besorgte Bürger, die sich im Ort engagieren, und keinesfalls um Querulanten. So geht man nicht mit den ernstzunehmenden Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern um, zumal zum einen im Vorfeld die Beschwerdelage klein geredet und zum anderen beim Ortstermin und andere Vereinbarungen für Bürgerbeschwerden (Tag, Uhrzeit, Flugrichtung waren dabei ausreichend, bestätigt durch das E-Mail vom 19. Juni 2015) getroffen wurden.

Die Situation bei diesem Sonderlandeplatz ist deshalb besonders, weil die Landebahn direkt in Richtung Ortslage Allendorf/Lahn zeigt und sehr nahe ist. Zudem steigt die Ortslage im Neubaugebietsbereich auf über 190 m über NN und die Landebahn liegt bei ca. 220 m über NN. Von daher und wegen des lärmintensiven Fallschirmspringbetriebes ist der Gießener Stadtteil Allendorf/Lahn durch den Sonderlandeplatz Gießen-Lützellinden enorm belastet. Die Freiheiten einzelner dürfen nur soweit gehen, bis die Freiheiten anderer eingeschränkt werden. Das Freizeitvergnügen einzelner und das wirtschaftliche Interesse des davon profitierenden Unternehmens dürfen nicht größer sein als das Ruhebedürfnis vieler anderer, auch chronisch kranker Menschen, die dort in der Nähe wohnen. Herr Staatsminister Al Wazir hat im Frühjahr 2015, als er LED-Laternen in Gießen-Allendorf/Lahn einweihte, die Lärmbelastung selbst erfahren können, weil er in seiner Rede zweimal durch überfliegende Flugzeuge unterbrochen wurde.

Mittlerweile liegt mir ein Bürgerantrag vor, der im Sinne der Gießener Bürgerbeteiligungssatzung in der nächsten Ortsbeiratssitzung zur Abstimmung ansteht. Der Allendorfer Ortsbeirat ist - was den Sonderlandeplatz Gießen-Lützellinden angeht – auf eine friedliche Koexistenz ausgerichtet. Betriebs-erweiterungen, Nichtahndung von Verstößen und Nichtbeachtung von Bürgerbeschwerden durch die Flugaufsicht gefährden dies jedoch.

Ich hoffe, dass Ihre Behörde ihr Beschwerdemanagement überdenkt, und die Sorgen aus dem für Sie räumlich fernen Gießen-Allendorf/Lahn künftig ernster nimmt.

Der Magistrat der Stadt Gießen und die Ortsbeiräte von Gießen-Allendorf/Lahn, Gießen-Lützellinden, Gießen-Kleinlinden und die Ortsvorsteher von Wetzlar-Dutenhofen und Wetzlar-Münchholzhausen erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Euler
Ortsvorsteher Gießen-Allendorf/Lahn